



12. Januar 2009

Rundschreiben zur Verpackungsverordnung

1. Wer ist davon betroffen?

Ab 2009 sind grundsätzlich alle Gewerbetreibenden verpflichtet, Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim Endverbraucher anfallen, in den Verkehr bringen, sich einem dualen System anzuschließen. Die Verpackungsverordnung spricht grundsätzlich von „Erstinverkehrbringer“.

2. Was ist neu?

Neu ist dabei, dass die Kennzeichnungspflicht **entfällt** (Grüner Punkt).

3. Welche Ausnahmen gibt es?

Einem dualen System brauchen sich nicht anzuschließen, Gewerbetreibende mit:

- * Branchenlösungen,
- * eigener Rücknahme am Ort der Abgabe,
- * Betreiber von Serviceverpackungen.

4. Welche Besonderheiten für die Getränkeindustrie gibt es?

Einweggetränkeverpackungen aus BAW (= aus biologisch abbaubaren Wertstoffen und 75 % nachwachsenden Rohstoffen) ohne Pfandverpflichtung sind ebenfalls an einem Dualen System zu beteiligen.

Pfandpflichtige Getränkeverpackungen:

- * Sind zu kennzeichnen und
- * müssen sich an einem bundesweiten Pfandclearing-System beteiligen.

Darüber hinaus besteht ab 1.4.2009 eine Pfandpflicht für bestimmte diätische Getränke.

5. Was ist bei der Meldung zum 1.5.2009 zu beachten?

Zum 1.5.2009 müssen alle Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen, die für den privaten Endverbraucher bestimmt sind und die an einem dualen System beteiligt sind, eine Vollständigkeitserklärung über **alle** vertriebenen Verkaufsverpackungen abgeben.

Diese Vollständigkeitserklärung ist von einem Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder unabhängigen Sachverständigen zu testieren. Die Meldung und das Testat sind bei der örtlich zuständigen IHK zum 1. Mai eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr zu hinterlegen.

Für 2008 gilt eine Besonderheit. Hier ist zum 1. Mai 2009 der Zeitraum 5.4.2008 bis 31.12.2008



zu melden.

6. Was ist in der Vollständigkeitserklärung anzugeben?

Der Inhalt der Vollständigkeitserklärung umfasst:

- a) Materialart und Menge der im vergangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen aus
- * den Beteiligungen an dualen Systemen mit Namen des Systembetreibers und für jede Materialart und Menge separat,
 - * den Branchenlösungen mit Angabe des Betreibers der Branchenlösung – dies gilt aber erst für Prüfungen ab 2009,
 - * dem Anteil der Verkaufsverpackungen, die **nicht** für den privaten Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich der Angaben zur Erfüllung der Rücknahme- und Verwertung Anforderungen.

7. Wie werden diese Angaben hinterlegt?

Die Veröffentlichung der Namen, die eine Vollständigkeitserklärung hinterlegt haben, erscheint im Internet auf der DIHK-Seite.

8. Bagatellgrenzen

Unterhalb bestimmter Mengenschwellen ist die Vollständigkeitserklärung nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Eine testierte Vollständigkeitserklärung ist demnach nur abzugeben, wenn folgende Mengen überschritten sind:

- * Glas – mehr als 80.000 Kilo pro Jahr, oder
- * PPK – mehr als 50.000 Kilo pro Jahr, oder
- * Sonstiges – mehr als 30.000 Kilo pro Jahr (insbesondere Leichtverpackungen)

9. Wie kann die Vollständigkeitserklärung abgegeben werden?

- * Aufruf über www.IHK-ve-register.de,
- * Bestätigung, dass im Kalenderjahr die Bagatellgrenzen überschritten wurden,
- * Onlineeingabe der vom 5.4. bis 31.12.2008 in Verkehr gebrachten Mengen.

Durch die örtlich zuständige IHK erfolgt eine Plausibilitätsprüfung und danach werden die Daten zusammen mit der Vollständigkeitserklärung in einer pdf-Datei auf der Seite der DIHK veröffentlicht.